

POLITISCHE ABTEILUNG III
RIA/HME

Bern, den 11. Februar 1992

p.B.75.18.4

p.B.72.9.15.1.(5)

Treffen der Staatssekretäre der vier neutralen Staaten
in Helsinki, 26. Februar 1992

Die WEU und die Neutralen

1. Die "alte" WEU entstand 1954, um die Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO zu ermöglichen. Lange Zeit beschäftigte sie sich vor allem mit der Kontrolle der Beschränkungen, die der deutschen Wiederaufrüstung damals auferlegt worden waren (ABC-Verbot, aber auch nach und nach gelockerte Verbote für konventionelle Grosswaffensysteme).

Artikel V des Vertrages enthält eine automatische Beistandspflicht, die strenger ist als jene der NATO, die Art und Umfang des Beistandes dem Ermessen des Vertragspartners überlässt. Andererseits hält Artikel IV fest, dass die WEU eng mit der NATO zusammenarbeiten und keine Parallelorganisation aufbauen soll.

Das ist denn auch der Grund, warum die WEU eine leere Hülse geblieben ist. Erneuerungsversuche gab es seit dem Ausscheiden Frankreichs aus der NATO, ihr Erfolg war aber sehr begrenzt. Immerhin hat die WEU im Golfkrieg den Einsatz westlicher Flotten bei der Minensuche und der Ueberwachung der Wirtschaftssanktionen gegen den Irak koordiniert.

2. Die WEU von 1954 war historisch das Ergebnis der gescheiterten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. 37 Jahre später ist sie in Maastricht als integralen Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union bezeichnet worden. Artikel J.4 des Unions-Vertrages erklärt, dass zur gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik auf "längere Sicht" auch die Formulierung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu "gegebener Zeit" zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

Zur Verwirklichung dieses Zieles soll die WEU als Instrument dienen, man will sie künftig als "Verteidigungskomponente" der Europäischen Union entwickeln. In diesem Sinne ist es berechtigt, nach Maastricht von einer "neuen" WEU zu sprechen.



- 2 -

Allerdings ist die leere Hülse vorläufig nur mit Absichtserklärungen gefüllt worden:

- Die WEU ist zwar aufgerufen, Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Auswirkungen haben, auszuarbeiten und durchzuführen;
- Solche Aktionen und Entscheidungen müssen aber von der Union einstimmig beschlossen werden. Sie müssen im übrigen auch voll die Verpflichtungen respektieren, die sich für einige Mitglieder aus dem Nordatlantik-Vertrag ergeben.

Gerade diese Einbettung in den Nordatlantik-Vertrag könnte aber der künftigen Entwicklung der WEU zum Vorteil gereichen. Der Streit um des Kaisers Bart hat eine salomonische Lösung gefunden, die durchaus entwicklungsfähig sein könnte. Sicher wird es einige Zeit brauchen, bis etwa die britisch-italienischen Vorstellungen von einer raschen Eingreifstruppe und die deutsch-französischen Pläne für gemeinsame Brigaden auf einen einheitlichen Nenner gebracht werden können. Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit dem europäischen Integrationsprozess wäre es aber verfehlt, die Beschlüsse von Maastricht zu unterschätzen.

3. Müssen demnach auch die Beziehungen der Schweiz zur WEU neu gestaltet werden ?

Die klare Beistandspflicht des WEU-Vertrages schliesst einen Beitritt aus, selbst wenn wir unsere Neutralität auf den militärischen Kern reduzieren. Wir können andererseits der EG beitreten, ohne uns auch der WEU anzuschliessen.

Obwohl die WEU nun integraler Bestandteil der Europäischen Union ist und ihren Sitz von London nach Brüssel verlegen wird, bleibt sie eine eigenständige Organisation. Für Drittstaaten heisst das wohl, dass die Beziehungen zu ihr entsprechend zu organisieren sind, obwohl es durchaus möglich, wenn nicht sogar zweckmässig sein dürfte, hierfür die EG-Mission zu benützen.

Abgesehen von diplomatischen Beziehungen, die neutralitätsrechtlich völlig unbedenklich wären, käme noch ein Mitmachen in dem Kooperationsrat in Frage, den die WEU Ende letzten Jahres nach dem Vorbild der NATO mit einem wenig weitergehenden Mitgliederkreis gebildet hat. Von diesem Kooperationsrat, dessen Mandat sehr vage ist, hat man vorläufig nicht viel gehört. Gerade für EG-Kandidaten, die auch nach einem Beitritt nicht der WEU beizutreten gedenken, dürfte vorläufig kein Handlungsbedarf bestehen. Der WEU Kooperationsrat scheint als Wartezimmer für potentielle EG-Kandidaten gedacht zu sein, die sich auch der Verteidigungskomponente anschliessen möchten.

- 3 -

Das heisst nicht, dass die Bedeutung der WEU für uns zweit-rangig ist. In dem Masse, als diese von ihren Mitgliedstaaten Verteidigungsaufgaben erhält, müssen auch wir unsere Beziehungen entsprechend anpassen, so wie wir es beim Entstehen der EG gemacht haben. Kurzfristig mehr ins Gewicht fallen dürfte die Tatsache, dass der Europäische Rat ab Inkrafttreten des Unions-Vertrages gemeinsame Aktionen in vier sicherheits-relevanten Bereichen durchführen will:

- KSZE-Prozess
- Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa, einschliesslich vertrauensbildende Massnahmen
- Fragen der Nichtverbreitung von Kernwaffen
- wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit, im besonderen Kontrolle des Transfers von Rüstungstechnologie nach Drittländern und Kontrolle von Waffenexporten.

Die Entwicklung dieser Aktionen werden wir im Rahmen unserer bisherigen Beziehungen mit der EG (Mission Brüssel) verfolgen können.

Was die WEU betrifft, sei schliesslich noch daran erinnert, dass sie am letzten KSZE-Aussenministertreffen in Prag (30./31.1.1992) erstmals im Status eines Beobachters teilgenommen hat, so dass für uns auch in diesem Rahmen Kontakt-möglichkeiten entstehen.

06 13. Feb. 92 - 16

Kopien z.K. : GRN, WI, SUT, FR, DAH